

VERTRAG

zwischen der

Bürgerlichen Gemeinde Gärtringen
- nachstehend als Gemeinde bezeichnet -
vertreten durch den Bürgermeister

und der

Evangelischen Kirchengemeinde Gärtringen
- nachstehend Kirchengemeinde genannt -
vertreten durch den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats

über

die Regelung der Rechtsverhältnisse an den von der Gemeinde erstellten Kindergarten-
gebäuden und des Betriebs der Kindergärten.

§ 1 Gebäude

(1) Die Gemeinde hat in ihrem Gebäude „Kirchstraße 23“ die Räume für einen dreiklassi-
gen Kindergarten samt den erforderlichen sanitären Anlagen eingebaut.

Außerdem wurde von der Gemeinde in der „Mozartstraße 18“ ein zweiklassiges Kin-
dergartengebäude mit den nötigen Nebenräumen und zwei Wohnungen für die Kin-
dergärtnerinnen sowie zwei Kinderspielplätze errichtet.

Die Planung dieses Kindergartengebäudes ist im Einvernehmen mit dem Ev. Landes-
verband für Kindertagesstätten in Stuttgart und dem Ev. Oberkirchenrat in Stuttgart er-
folgt.

(2) Die Gemeinde hat die Baukosten für die Kindergartengebäude samt Kinderspielplätze
und Wohnungen getragen.

(3) Der Betrieb und die Verwaltung der Kindergärten werden von der Gemeinde über-
nommen.

(4) Eigentumsverhältnisse an Gebäuden, Grundstücken und der Einrichtung werden durch
diesen Vertrag nicht berührt.

(5) Die bauliche Unterhaltung der Gebäude einschließlich der Spielplätze und der Woh-
nungen trägt als Eigentümerin die Gemeinde. Die für die Grundstücke anfallenden öf-
fentlichen Abgaben trägt ebenfalls die Gemeinde.

(6) Die Gemeinde vermietet die Wohnungen direkt an die Kindergärtnerinnen.

Wird eine Kinderschwesternstation eines Diakonissenmutterhauses errichtet, werden
die Mietkosten in die Kosten des Kindergartenbetriebs einbezogen.

§ 2 Kindergartenbetrieb

- (1) Die Gemeinde betreibt in Gebäude „Kirchstraße 23“ einen dreiklassigen und in Gebäude „Mozartstraße 18“ einen zweiklassigen Kindergarten mit evangelisch kirchlichem Charakter nach den Richtlinien des Ev. Landesverbands für Kindertagesstätten in Württemberg e.V.
- (2) Die Lehrkräfte werden von der Gemeinde nach Anhörung der Kirchengemeinde angestellt.

Gehen die Meinungen über anzustellende Kindergärtnerinnen bzw. Kinderpflegerinnen auseinander, bedarf es zu einer Entscheidung einer 2/3-Mehrheit des Gemeinderats.
- (3) Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des Bundes-Angestelltentarifvertrags (BAT) vom 23. Februar 1961 in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Fassung und den diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträgen. Außerdem finden die für den Bereich des Arbeitgebers jeweils geltenden sonstigen Tarifverträge Anwendung.
- (4) In den Kindergarten ist jedes Kind aufzunehmen ohne Unterschied der Konfession vom vollendeten 3. Lebensjahr an, sofern es den Anforderungen des Kindergartenbetriebs gewachsen ist.
- (5) Droht dem Kindergarten Überbelegung, so ist die Aufnahme weiterer Kinder in der Weise zu beschränken, dass die Jüngsten abgewiesen werden. Bereits aufgenommene Kinder dürfen nicht aus Gründen der Überbelegung abgewiesen werden.

§ 3 Baubeitrag

Als Gegenleistung für die nach §§ 1 und 2 der Kirchengemeinde eingeräumten Rechte hat die Gemeinde einen einmaligen Baubeitrag in Höhe von 65 000,-- DM erhalten.

§ 4 Kindergartenausschuss

- (1) Die Aufsicht über die Kindergärten hat die Gemeinde Gärtringen. Davon bleibt die geistliche Betreuung nach § 5 unberührt.
- (2) Zur Unterstützung der Gemeindeverwaltung wird ein Kindergartenausschuss gebildet. Diesem gehören an
 - a) der Bürgermeister als Vorsitzender
 - b) der Ortspfarrer oder 2. Vorsitzende des Kirchengemeinderats der Kirchengemeinde (zugleich als stellvertretender Vorsitzender)
 - c) 2 gewählte Vertreter des Gemeinderats
 - d) 2 gewählte Vertreter des Kirchengemeinderats

- e) je ein Elternteil eines Kindergartenkindes der in den Kindergartengebäuden „Kirchstraße 23“ und „Mozartstraße 18“ sowie „Schönbuchstraße“ und „Staufensterstraße“ betriebenen Abteilungen.
 - f) Der Gemeinde steht weiterhin das Recht zu, den Kindergartenausschuss für jeden neu innerhalb des Ortsteils Gärtringen von der Gemeinde errichteten und betriebenen Kindergarten um einen Gemeinderat und je einen Elternteil eines Kindergartenkindes der neu eingerichteten Kindergartenabteilungen - ohne Stimmrecht für die Kindergärten Kirch- und Mozartstraße - zu erhöhen. Diese Bestimmung findet erstmals Anwendung für den Kindergarten am Schönbuchring.
 - g) Die Kindergärtnerinnen können von Fall zu Fall zur Beratung im Kindergartenausschuss herangezogen werden.
- (3) Nach den Richtlinien des Arbeits- und Sozialministeriums Baden-Württemberg über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes Nr. V 1530/106 vom 12. September 1972 sind für jeden Kindergarten Elternbeiräte zu bilden.
- Ein Elternbeirat jeder Kindergartengruppe kann gleichzeitig dem Kindergartenausschuss nach § 4 Abs. 2 Ziff. e bzw. f angehören.
- (4) Der Kindergartenausschuss hat folgende Aufgaben:
- a) Empfehlung über Festsetzung des Elternbeitrags und über Beitragsermäßigungen,
 - b) Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes im Zweifelsfall,
 - c) Beratung über personelle Angelegenheiten im Kindergarten,
 - d) Vorschläge für den allgemeinen Betrieb des Kindergartens.

Der Kindergartenausschuss oder dessen einzelne Mitglieder können auf Wunsch den Kindergarten besuchen, sich von seinem ordnungsgemäßen Zustand überzeugen oder dem Vorsitzenden Anregungen geben. Der Kindergartenausschuss ist jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden einzuberufen oder wenn dies von mindestens 3 Mitgliedern gewünscht wird.

§ 5 Betreuung

Der Kirchengemeinde wird die geistliche Betreuung der Kindergärten „Kirchstraße 23“ und „Mozartstraße 18“ zugestanden. Diese Betreuung erfolgt im Einvernehmen mit den für diese Kindergärten zuständigen Kindergärtnerinnen bzw. Kinderpflegerinnen. Sofern die Kindergärtnerinnen bzw. -pflegerinnen der anderen Kindergärten eine Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde wünschen, steht dieser von Seiten der Gemeinde nichts im Wege.

§ 6**Kosten der Einrichtung und des Betriebs**

- (1) Die Kosten der erstmaligen Einrichtung der Kindergärten, einschließlich der Kinderspielplätze mit Außenanlagen und der Wohnungen, sind in den Baukosten enthalten.
- (2) Die künftigen Kosten der Ersatzbeschaffung der Einrichtung der Kindergärten sowie die übrigen Betriebskosten der Kindergärten trägt die Gemeinde.
- (3) Zur Deckung der Kosten in Abs. 2 wird die Gemeinde einen Elternbeitrag erheben, der mindestens in Höhe des vom Ev. Landesverband für Kinderpflege in Württemberg e.V. bekannt gegebenen Landesrichtsatzes festzusetzen ist.
- (4) Zu dem durch den Elternbeitrag nicht gedeckten Aufwand nach Abs. 2 gewährt die Kirchengemeinde für jede der in Gebäude „Kirchstraße 23“ und „Mozartstraße 18“ betriebenen Kindergartenabteilungen einen jährlichen Personalkostenzuschuss von 3 000,-- DM. (1533,88 €)

Erhöhen sich die Personalaufwendungen der genannten Kindergartenabteilungen für die Gemeinde Gärtringen als Betreiber der Kindergärten durch verbindliche tarifliche Vereinbarungen, erhöht sich obiger Personalkostenzuschuss prozentual zu dem Zuschuss. (Beispiel: Bei 10 % iger Erhöhung der Personalaufwendungen also 1533,88 € + 10 % hieraus = 153,39 €)
- (5) Die Zahlung dieses Beitrags erfolgt in vierteljährlichen Raten.
- (6) Die Gemeinde erwirbt für die 5 Kindergartenabteilungen die Mitgliedschaft beim Ev. Landesverband für Kindertagesstätten in Württemberg e.V.

§ 7**Mitspracherecht**

Die Zustimmung der Kirchengemeinde ist erforderlich bei der Festsetzung des Elternbeitrags, sofern er dem Richtsatz des Ev. Landesverbands für Kinderpflege in Württemberg e.V. nicht entspricht.

§ 8**Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt an die Stelle des am 23. Juni 1965 abgeschlossenen Kindergartenvertrags und tritt rückwirkend am 1. September 1972 in Kraft.

§ 9
Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Kündigung des Vertrags ist jeweils vor Beginn des Kalenderjahres möglich und wird mit Ablauf des darauffolgenden Kalenderjahres rechtswirksam.

Bei Auflösung des Vertrags ist die Gemeinde verpflichtet, der Kirchengemeinde den geleisteten Beitrag von 65 000,-- DM unter Anwendung einer jährlichen Abschreibung von 2 % ab Inbetriebnahme des Kindergartens „Mozartstraße 18“ (diese erfolgte im Jahr 1965) zurückzuerstatten.

Gärtringen, den 08.03.1973

Für die Bürgerliche Gemeinde:

Bürgermeister

Für die Ev. Kirchengemeinde:

Pfarrer